

Wahl und Geschäftsordnung der Vollversammlung des Landesjugendrings Mecklenburg-Vorpommern e.V.

Die Wahl- und Geschäftsordnung regelt die Arbeitsweise der Vollversammlung des Landesjugendrings in Ergänzung der Satzung vom 1.12.1990, die zuletzt geändert wurde durch die Vollversammlung am 02. April 2022.

1. Stimmberechtigte Vertreter*innen

Die Mitgliedsorganisationen teilen der Geschäftsstelle des Landesjugendrings schriftlich die Namen ihrer Delegierten und Stellvertreter*innen bis drei Tage vor der Vollversammlung mit.

2. Leitung

Die Grundsätze der Leitung der Vollversammlung sind in der Satzung des Landesjugendrings Mecklenburg-Vorpommern e. V. unter § 6 Absatz 13 geregelt. Die folgenden Ausführungen dienen als Ergänzungen. Die Leitung der Vollversammlung und das Hausrecht obliegt dem Vorstand. Eine Delegation der Versammlungsleitung (auch an externe Personen) kann im Einvernehmen mit den Delegierten der Vollversammlung erfolgen.

Die Leitung der Vollversammlung kann sich an den Beratungen nicht beteiligen. Wenn sie das Wort ergreifen will, muss sie die Versammlungsleitung an ein anderes Mitglied des Vorstands oder an die Geschäftsführung übergeben.

Das Hausrecht obliegt dem Vorstand.

3. Beginn der Beratungen

Vor Eintritt in die Tagesordnung sind zunächst folgende Angelegenheiten grundsätzlich in nachfolgender Reihenfolge zu erledigen:

- a) Eintragungen der Delegierten in die Anwesenheitsliste und Feststellung der Stimmberechtigung
- b) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- c) Festlegung der endgültigen Tagesordnung

4. Schluss der Vollversammlung

- a) Die Vollversammlung kann die Beratungen vertagen oder die Versammlung vorzeitig schließen.
- b) Die Abstimmung über den Antrag auf Schließung ist nur zulässig, wenn wenigstens ein*e Delegierte*r nach dem/der Antragsteller*in noch das Wort erhält. Über den Antrag auf Schließung ist vor dem Vertagungsantrag und vor allen übrigen Anträgen abzustimmen.
- c) Die Beschlussfassung über alle übrigen Anträge kann in den Hauptausschuss verlegt werden.

5. Öffentlichkeit

Die Vollversammlung ist in der Regel öffentlich. Es sei denn die Vollversammlung fasst einen anderen Beschluss.

6. Beratungsordnung

- a) Die Leitung der Vollversammlung führt eine Redner*innenliste gemäß Reihenfolge der Meldungen sowie unter Berücksichtigung der Geschlechterparität. Zudem werden Erstredner*innen auf der Redner*innenliste nach vorne gesetzt.
- b) Antragsteller*innen können zu Beginn der Beratung das Wort erlangen. Zur sachlichen Richtigstellung kann Vorstandsmitgliedern, Berichterstatter*innen oder Antragsteller*innen das Wort außerhalb der Redner*innenliste erteilt werden.
- c) Die Redezeit kann von der Leitung begrenzt werden.
- d) Die Leitung kann Redner*innen, die nicht zur Sache sprechen, nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.

- e) Gegen alle Maßnahmen der Leitung ist Widerspruch möglich. Über den Widerspruch entscheidet die Vollversammlung sofort.
- f) Die Beratung von Anträgen, ausgenommen Anträge zur Geschäftsordnung, kann in den Hauptausschuss verlegt werden.

7. Anträge zur Geschäftsordnung

- a) Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Redner*innenliste unterbrochen. Diese Anträge sind sofort zu behandeln.
- b) Äußerungen und Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlungen befassen. Dies sind:
 - Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung,
 - Antrag auf Schluss der Redner*innenliste,
 - Antrag auf Beschränkung der Redezeit,
 - Antrag auf Schluss der Versammlung,
 - Antrag auf Vertagung in die nächste Vollversammlung,
 - Antrag auf Verlegung in den Hauptausschuss,
 - Antrag auf Unterbrechung der Versammlung,
 - Antrag auf Übergang zur Tagesordnung,
 - Antrag auf Prüfung der Beschlussfähigkeit
 - Antrag auf Wiederholung der Abstimmung oder Wahl,
 - Antrag auf Neuauszählung bei geheimer Abstimmung,
 - Antrag auf namentliche Abstimmung,
 - Antrag auf geheime Abstimmung,
 - Hinweis zur Geschäftsordnung.
- c) Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, ist der Antrag angenommen. Anderenfalls ist nach Anhören einer Gegenrede sofort abzustimmen.

8. Persönliche Erklärung

Persönliche Erklärungen und Bemerkungen können nur nach Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunkts oder nach Beendigung der Abstimmung abgegeben werden. Durch die persönliche Bemerkung oder Erklärung erhält der/die Redner*in Gelegenheit, Äußerungen, die in Bezug auf die eigene Person gemacht wurden, zurückzuweisen, eigene Ausführungen richtig zu stellen oder die eigene Stimmabgabe zu begründen. Eine Debatte über die persönliche Erklärung findet nicht statt. Soll die Erklärung ins Protokoll aufgenommen werden, ist sie schriftlich vorzulegen.

9. Beschlussfähigkeit

Die Beschlussfähigkeit kann jederzeit angezweifelt werden. Wird festgestellt, dass keine Beschlussfähigkeit vorliegt, hat die Leitung die Vollversammlung sofort zu beenden.

10. Anträge und Abstimmungsregeln

- a) Abgestimmt wird durch Handheben oder mittels einer anderen vereinbarten Geste/Meinungsäußerung.
- b) Sind zu demselben Gegenstand mehrere Anträge gestellt oder liegen Änderungsanträge zur Abstimmung vor, ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Im Zweifel entscheidet die Vollversammlung, welches der weitestgehende Antrag ist.
- c) Zusatz- oder Gegenanträge können gestellt werden, solange die Abstimmung noch nicht begonnen hat. Ein Zusatzantrag kommt vor dem Hauptantrag zur Abstimmung.
- d) Vor der Abstimmung wird jeder Antrag, über den abgestimmt werden soll, von der Leitung vorgestellt und die erforderliche Stimmenmehrheit bekannt gegeben.
- e) Anträge können nicht alternativ abgestimmt werden.
- f) Das Ergebnis jeder Abstimmung stellt die Leitung fest und verkündet es.
- g) Unmittelbar nach einer Abstimmung kann bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit der Abstimmung Wiederholung verlangt werden.
- h) Über Beschlüsse kann nach einer weiteren Beratung noch einmal abgestimmt werden; für die erneute Aufnahme in die Tagesordnung ist die Mehrheit der Stimmen der Delegierten erforderlich.

11. Sprecher*innen- und Vorstandswahlen

- a) Vor jeder Wahl ist ein/eine Wahlleiter*in mit einfacher Mehrheit zu wählen.
- b) Wahlvorschläge können schriftlich oder durch Zuruf erfolgen. Kandidat*innen vorzuschlagen steht jedem*/jeder* Delegierten der Vollversammlung zu. Wählbar sind nur Vertreter*innen von Mitgliedsverbänden und des Landesrats der Stadt- und Kreisjugendringe. In Ausnahmefällen kann die Vollversammlung mit der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Delegierten andere Regelungen treffen.
- c) Vor jeder Wahl sind die Vorgeschlagenen zu befragen, ob sie zur Kandidatur bereit sind.
- d) Die zwei Vorstandssprecher*innen werden in einem separaten Wahlvorgang von der Vollversammlung gewählt. Haben mehrere Bewerber*innen Stimmengleichheit, so erfolgt eine Stichwahl. Es wird eine diverse Geschlechterverteilung angestrebt.
- e) Nach der Wahl der Vorstandssprecher*innen werden die restlichen Vorstandsmitglieder gewählt.
- f) Werden mit absoluter Mehrheit mehr Vorstandsmitglieder gewählt, als die Satzung zulässt, sind die Kandidat*innen mit der höchsten Stimmenanzahl in den Vorstand gewählt.
- g) Die Wahlen finden geheim statt.

12. Termine

Die Termine der Vollversammlung werden von ihr selbst beschlossen. In Ausnahmefällen kann der Vorstand einen neuen Termin festlegen.

13. TOP Verschiedenes

Unter dem TOP "Verschiedenes" dürfen nur Angelegenheiten von geringer Bedeutung behandelt werden. Beschlussfassungen sind unzulässig.

14. Durchführung der Beschlüsse

Für die Durchführung der Beschlüsse ist der Vorstand verantwortlich.

15. Schluss der Versammlung

- a) Die Sitzungsleitung schließt die Sitzung.
- b) Eine Wiederaufnahme der Beratungen ist danach ausgeschlossen.

16. Kostenersatz

- a) Die Mitarbeit in der Vollversammlung des Landesjugendrings ist ehrenamtlich.
- b) Reise- und Aufenthaltskosten für die Teilnahme an Vollversammlungen des Landesjugendrings gehen zu Lasten des entsendenden Mitgliedsverbands.

17. Auslegung der Geschäftsordnung

Über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Vorstand. Wird dieser Entscheidung widersprochen, so entscheidet die Vollversammlung mit der Mehrheit der stimmberechtigten Delegierten. Im Einzelfall kann von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung abgewichen werden, wenn mehr als zwei Drittel der anwesenden Delegierten zustimmen.

18. Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt nach Beschluss durch die Vollversammlung am 5. April 2003 in Kraft. Sie ist geändert worden mit Beschluss der Vollversammlungen vom 18. April 2009, 14. April 2018 und 02. April 2022.